



KVNO Praxisinformation

13. JANUAR 2023

Hausarztvermittlungsfall: Neuer Service im KVNO-Portal

Zum 1. Januar 2023 wurden die extrabudgetären Zuschläge auf die Versicherten- bzw. Grundpauschale für Patientinnen und Patienten erhöht, die von der Terminservicestelle (TSS) an eine haus- oder fachärztliche Praxis verwiesen worden sind. Fachärztinnen und -ärzte sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten können diese Zuschläge – mit Ausnahme des Akutfalls – auch dann abrechnen, wenn der Termin durch eine hausärztliche Praxis oder eine Kinder- und Jugendmedizinerin/einen Kinder- und Jugendmediziner vereinbart wurde (nähere Informationen hierzu in der **Praxisinformation vom 21. Dezember**).

Um Praxen bei der Terminvermittlung optimal zu unterstützen, wurde zum Jahreswechsel mit Hochdruck an einer Erweiterung des eTerminservice (eTS) gearbeitet. Die neue digitale Plattform steht seit dem 2. Januar 2023 im **KVNO-Portal** zur Verfügung und ermöglicht nun auch Hausärztinnen und Hausärzten sowie Pädiaterinnen und Pädiatern, auf die eingestellten Termine der TSS zuzugreifen. Ein Dringlichkeitscode ist in diesen Fällen nicht anzugeben.

Für Praxen, die selbstständig Termine bei Kolleginnen und Kollegen buchen möchten, steht im eTS ein Link bereit, der sie direkt in die Buchungssoftware der 116 117 führt. Dort können sie die Terminbuchung für ihre Patientinnen und Patienten selbstständig vornehmen. Eine genaue Anleitung mitsamt Tutorial findet sich in den untenstehenden Verlinkungen:



Anleitung: eTS-Praxen buchen (PDF)

(für den Download ist die Anmeldung im KVNO-Portal erforderlich)



Wichtige Hinweise für die Funktion „Praxen buchen bei Kolleginnen und Kollegen“ (PDF)

(für den Download ist die Anmeldung im KVNO-Portal erforderlich)



Tutorial - eTS Tutorial (Video)



FAQ-Seite: eTerminservice | KV Nordrhein



Coronavirus-Impfstoff Comirnaty: Umstellung von Konzentrat auf Injektionsdispersion

Wie das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) mitgeteilt hat, wurde der Impfstoff Comirnaty 30 Mikrogramm/Dosis „Konzentrat zur Herstellung einer Injektionsdispersion“ (violette Kappe) letztmalig in der 50. Kalenderwoche 2022 durch das Zentrallager des Bundes an die Großhandlungen ausgeliefert. Seitdem



KVNO Praxisinformation

13. JANUAR 2023

werden Großhandelsbestellungen von Comirnaty (Erstgenerationsimpfstoff) mit dem Impfstoff Comirnaty 30 Mikrogramm/Dosis „Injektionsdispersion“ (graue Kappe) beliefert. Nachfolgend soll dies – mit zeitlicher Verzögerung – auch Bestellungen von Apotheken und Arztpraxen betreffen.

Das BMG weist auf die erhöhte Gefahr einer Verwechslung hin, da in Folge der beschriebenen Umstellung nunmehr drei Biontech-Impfstoffe mit grauer Kappenfarbe ausgeliefert werden:

- Comirnaty 30 Mikrogramm / Dosis Injektionsdispersion
- Comirnaty Original/Omicron BA.1 15/15 Mikrogramm / Dosis Injektionsdispersion
- Comirnaty Original/Omicron BA.4-5 15/15 Mikrogramm / Dosis Injektionsdispersion

Erleichterte Abgabe von ähnlichen Arzneimitteln in der Apotheke

Der Austausch von Arzneimitteln in der Apotheke im Rahmen der „aut idem-Regelungen“ ist während der Corona-Pandemie erleichtert worden. Die Regelungen der SARS-CoV-2-Arzneimittelversorgungsverordnung gelten noch bis zum 7. April 2023.

Apotheken dürfen somit von der vorrangigen Belieferung von Rabattarzneimitteln abweichen, wenn diese nicht lieferbar sind. Sie dürfen ohne Rücksprache mit dem verordnenden Arzt bei der Packungsgröße und -anzahl sowie der Entnahme von Teilmengen aus Fertigarzneimittelpackungen und der Wirkstärke von der ärztlichen Verordnung abweichen, sofern dadurch die verordnete Gesamtmenge des Wirkstoffs nicht überschritten wird. So können beispielsweise Tabletten geteilt, zweimal 50 statt 100 Stück oder zweimal fünf Milligramm statt einmal zehn Milligramm abgegeben werden, wenn keine pharmazeutischen Bedenken bestehen.

Für die abweichende Belieferung müssen die Rezepte nicht geändert werden, sondern werden mit Sonderziffern gekennzeichnet. Wenn einzelne Wirkstoffe gar nicht lieferbar sind, können Apotheken nach Rücksprache mit der Praxis auch auf andere Wirkstoffe ausweichen. Auch hier wäre keine Änderung des Rezeptes nötig. Die erleichterten Austauschmöglichkeiten gelten nicht für Betäubungsmittel. Hier müssen weiterhin die Vorgaben der Betäubungsmittelverschreibungsverordnung (BTMVV) beachtet werden. Die Abgabe eines anderen Wirkstoffs ist hier beispielsweise nicht möglich.

Über die Lieferschwierigkeiten von Fiebersäften hatten wir bereits in der **Praxisinformation vom 14. Dezember 2022** informiert und empfohlen, diese auf einem separaten Rezept zu verordnen, damit im Einzelfall auch eine Rezeptur angefertigt und abgerechnet werden kann.

Die Regelungen der SARS-CoV-2-Arzneimittelversorgungsverordnung sollen dazu dienen, die Patientenkontakte zu reduzieren. Der Landesapothekerverband hat in diesem Zusammenhang seine Mitglieder erneut informiert.



Vorerst keine Sanktionen bei Verletzung von Meldepflichten über DEMIS

Nach dem Willen des Gesetzgebers sind seit dem 1. Januar 2023 Melde- und Benachrichtigungspflichtige, darunter auch Arztpraxen, verpflichtet, für die Meldung eines meldepflichtigen Erregernachweises das „Deutsche Elektronische Melde- und Informationssystem für den Infektionsschutz“ (DEMIS) zu nutzen.

Gemäß Infektionsschutzgesetz (IfSG) kann die Verletzung von Meldepflichten über DEMIS als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Ordnungswidrigkeiten werden durch die Länder nach dem jeweiligen Landesrecht von den jeweils für zuständig erklärten Behörden verfolgt. Nach Auffassung des Bundesministeriums für Gesundheit ist davon auszugehen, dass kein Verstoß vorliegt, solange DEMIS den Melde- und Benachrichtigungspflichtigen nicht vollumfänglich zur Verfügung steht.

Wie die neben dem Robert Koch-Institut (RKI) mit der Entwicklung von DEMIS betraute gematik zuletzt bekannt gegeben hat, ist genau dies derzeit allerdings der Fall. So könne die verpflichtende Nutzung gemäß IfSG aufgrund eines Betreiberwechsels der DEMIS-Server technisch nicht vollumfänglich zum 1. Januar 2023 umgesetzt werden. Zu etwaigen Sanktionen bei einer Verletzung der Meldepflicht über DEMIS wird es somit vorerst nicht kommen.

Das RKI hat angekündigt, über seine DEMIS-Geschäftsstelle bzw. die DEMIS-Wissensdatenbank entsprechend zu informieren, sobald die erforderliche technische Umsetzung erfolgt ist.

Wiki: DEMIS-Wissensdatenbank



ePA-Erstbefüllung weiter mit rund zehn Euro vergütet

Die Erstbefüllung der elektronischen Patientenakte (ePA) wird auch in 2023 mit rund zehn Euro honoriert. Die Entscheidung dazu erfolgte jüngst im Erweiterten Bewertungsausschuss.

Der Gesetzgeber hatte zum Start der ePA ein Honorar von zehn Euro für die sektorenübergreifende Erstbefüllung vorgesehen und die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) und Krankenkassen aufgefordert, für die Zeit danach eine Vergütung im EBM zu vereinbaren. Dazu wurde 2022 die Gebührenordnungsposition (GOP) 01648 in den EBM eingeführt – bewertet mit 89 Punkten (10,03 Euro) befristet bis Ende 2022. Mit der Entscheidung des Erweiterten Bewertungsausschusses erhalten Praxen auch in 2023 weiterhin rund zehn Euro für die Erstbefüllung.



KVNO Praxisinformation

13. JANUAR 2023

GOP 01648 nur für die Erstbefüllung

Die Erstbefüllung wird extrabudgetär vergütet. Sie umfasst das Befüllen der Akte mit Befunden, Arztbriefen und anderen Dokumenten, die für die aktuelle Behandlung relevant sind. Die Patientenberatung zur ePA ist nicht Bestandteil der Leistung.

Vertragsärztinnen und -ärzte sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten können die GOP 01648 einmal pro Patient abrechnen. Dabei sollten sie stets vor der Erstbefüllung erfragen, ob bereits Einträge vorgenommen wurden. Sollte dies der Fall sein, ist die GOP 01648 nicht berechnungsfähig, sondern stattdessen die reguläre Zusatzpauschale für die ePA-Unterstützungsleistung nach GOP 01647 (15 Punkte).

Weitere Verhandlungen

Bis spätestens 30. September 2023 entscheiden KBV und Krankenkassen im Bewertungsausschuss über die Verlängerung beziehungsweise Anpassung der Bewertung der GOP 01648. Hintergrund ist, dass der Aufwand für die Befüllung der ePA noch nicht eingeschätzt werden kann, da die ePA bislang kaum genutzt wird.

Hier können Sie sich für den Mail-Empfang unserer Praxisinformationen anmelden:

<https://www.kvno.de/pi-anmeldung>

Sollten Sie diese Praxisinformation per Fax erhalten haben:

Sie finden alle Inhalte auf <https://www.kvno.de/praxisinformation> mit anklickbaren Links.

Die KVNO im Netz:

<https://www.kvno.de>

<https://www.facebook.com/kassenarztliche.nordrhein>

<https://www.facebook.com/medizinischefachangestelltevernetz>

https://twitter.com/kvno_aktuell

<https://www.youtube.com/c/KVNOndrheinVideo>

https://www.instagram.com/arzt_sein_in_nordrhein/